

**Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/ § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich diese 26. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung beschlossen.

Lengerich, den 12.10.2000



(Samtgemeindebürgermeister)

**Aufstellungsbeschluss**

Der Samtgemeinderat/Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 16.02.2000 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.02.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lengerich, den 12.10.2000



(Samtgemeindebürgermeister)

**Planunterlage**  
Kartengrundlage

Deutsche Grundkarte 1:5000  
Blatt-Nr.: 3411/7a  
Blattname:Gersten  
Stand: 1997

**Planverfasser:**

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH  
Emsland  
Ludmühlenstraße 9  
49716 Meppen

Meppen, den 12.10.2000  
Dipl. Ing. J. Kunkel

**Öffentliche Auslegung**

Der Samtgemeinderat/Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 10.05.2000 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und dem Erläuterungsbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.07.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Erläuterungsbericht haben vom 31.07.2000 bis 31.08.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lengerich, den 12.10.2000



Samtgemeindebürgermeister

**Öffentliche Auslegung mit Einschränkung**

Der Samtgemeinderat/Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und dem Erläuterungsbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Erläuterungsbericht haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lengerich, den

Samtgemeindebürgermeister

**Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 11.10.2000 beschlossen.

Lengerich, den 12.10.2000



Samtgemeindebürgermeister

**Genehmigung**

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: 104.13.2101/54021) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Lengerich, den 12.10.2000



Bez.-Reg. Weser-Ems  
Im Auftrage

**Beitrittsbeschluss**

Der Rat der Samtgemeinde Lengerich ist den in der Genehmigungsverfügung vom 09.01.2001 (Az.: 24.13.2101/54021) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am 21.02.2001 beigetreten.

Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Lengerich, den 22.02.2001



Samtgemeindebürgermeister

**Inkrafttreten**

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 15.03.2001 im Amtsblatt bekanntgemacht worden.

Lengerich, den 06.04.2001



Samtgemeindebürgermeister

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Lengerich, den 11.12.2006



Samtgemeindebürgermeister

**Mängel der Abwägung**

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lengerich, den 01.03.2019



Samtgemeindebürgermeister

**ERLÄUTERUNGEN**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG:**



Gewerbliche Bauflächen

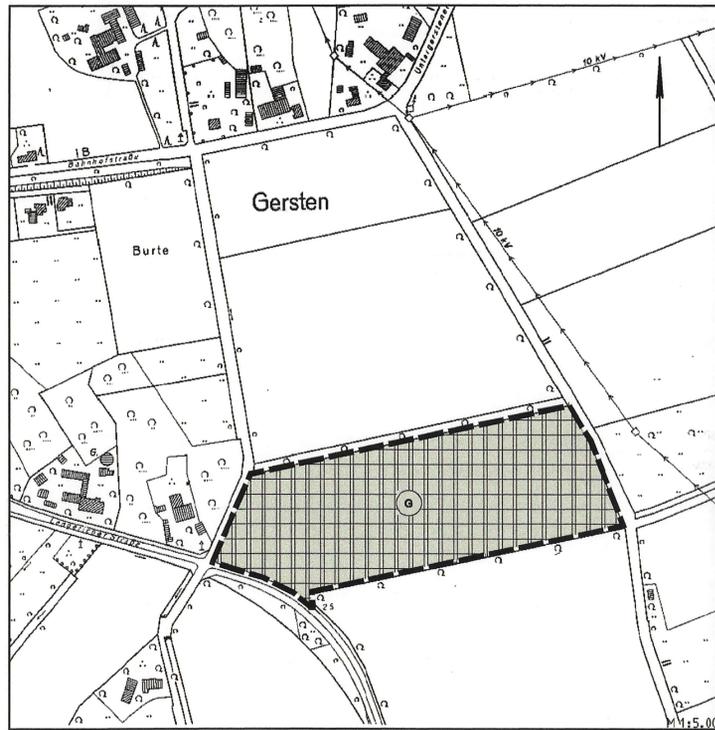


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Hinweise:**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalspflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

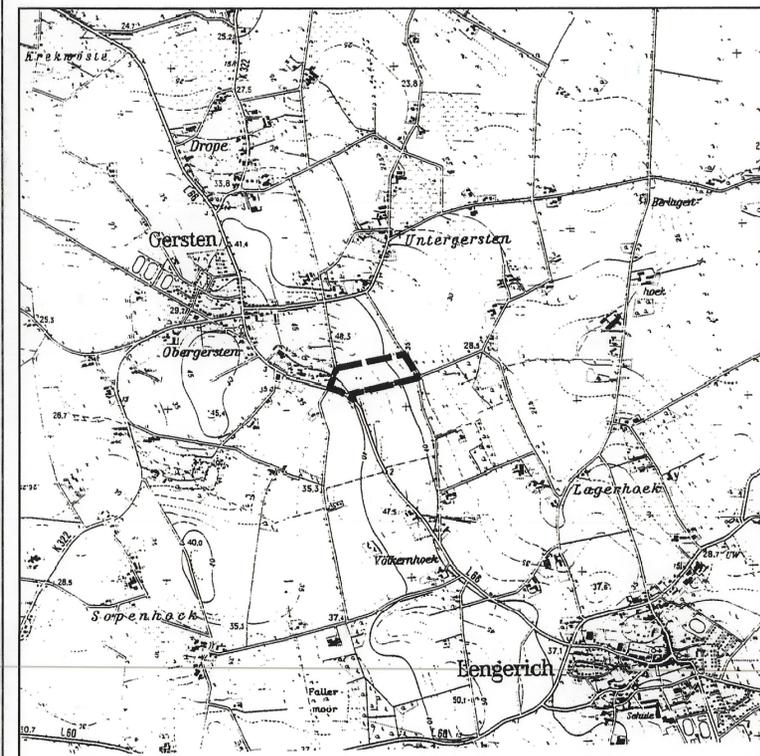


**RECHTSGRUNDLAGE**

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

**Samtgemeinde Lengerich**

**Flächennutzungsplan  
26. Änderung**



Utschrift



**LINDSCHULTE**  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Emsland

49716 Meppen  
Ludmühlenstraße 9  
Tel. 05931/9344-0  
Fax 05931/9344-20